

DEUTSCHE SCHULE SHANGHAI EUROCAMPUS

ELTERNBEIRATSORDNUNG

- Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai -

vom 23. April 2013

in Kraft getreten am 1. August 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Elternschaft und Elternvertreter
2. Aufgaben der Elternschaft und der Elternvertreter in der Klasse/Gruppe
3. Wahlvorschriften
4. Gesamtelternbeirat
5. Aufgaben der Elternvertreter im Gesamtelternbeirat
6. Amtszeit der Elternvertreter
7. Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V. und der Schul-/KiTa-Leitung
8. Abgrenzung
9. Inkrafttreten und Änderungen

1. Elternschaft und Elternvertreter

1.1 Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Klasse/KiTa-Gruppe (nachfolgend „Gruppe“) bilden die Elternschaft.

1.2 Die Elternschaft jeder Klasse/ Gruppe wird durch ihre zwei Elternvertreter vertreten.

1.3 An den Versammlungen der Elternschaft einer Gruppe/Klasse (Elternabend) nehmen die Klassenlehrer bzw. Gruppenleiter teil. Die Schulleitung bzw. KiTa-Leitung und die anderen Lehrer der Klasse oder Erzieher können teilnehmen.

1.4 Die Elternabende werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer/Gruppenleiter vom 1. Elternvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem 2. Elternvertreter, einberufen und geleitet. Zu Beginn jeden Schulhalbjahres muss ein Klassen-/Gruppenelternabend stattfinden. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Elternschaft einer Klasse/Gruppe, der Schul-/ KiTa-Leitung oder des Klassenlehrers / Gruppenleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

1.5 Die Einladungen zu den Elternabenden müssen spätestens eine Woche vor dem Elternabend übermittelt werden und die Tagesordnung enthalten.

1.6 Bei Abstimmungen im Rahmen eines Elternabends entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Erziehungsberechtigten haben eine gemeinsame Stimme pro Kind in der jeweiligen Klasse /Gruppe.

1.7 Ein Protokoll der Elternabende ist zeitnah an die Elternschaft und Gruppenleiter/ Klassenlehrer zu senden.

2. Aufgaben der Elternschaft und der Elternvertreter in der Klasse /Gruppe

2.1 In der Elternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse/Gruppe und Schule/KiTa erörtert werden. Die Elternschaft kann über die Elternvertreter Vorschläge an den Klassenlehrer/Gruppenleiter, die Schul- und KiTa-Leitung, den Gesamt- oder Stufenelternbeirat und den Vorstand des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V. (im Folgenden als "Vorstand" bezeichnet) leiten.

2.2 Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt es den Elternvertretern insbesondere:

2.2.1 an den Sitzungen des Stufen- und Gesamtelternbeirats teilzunehmen und die Elternschaft vorab über diese Sitzungen und deren Tagesordnungspunkte zu informieren sowie Wünsche und Anregungen hierzu abzufragen,

2.2.2 die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule/KiTa zu fördern,

2.2.3 Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schul-/KiTa-Leitung oder den Elternbeirat weiterzuleiten,

2.2.4 das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schul- und KiTa-Lebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,

2.2.5 an der Verbesserung der äußeren Verhältnisse der Schule und KiTa mitzuwirken, z.B. durch Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer und Gruppenräume, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften usw.,

2.2.6 bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse /Gruppe berühren, mitzuwirken.

2.3 Der Klassenlehrer/Gruppenleiter oder die Schul- bzw. KiTa-Leitung unterrichten die Elternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse bzw. Gruppe von Bedeutung sind. Die Elternvertreter haben der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

3.1 Die Elternschaft einer Klasse/Gruppe wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als ersten Elternvertreter und einen zweiten Elternvertreter als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

3.2 Von der Wahl zum Elternvertreter sind folgende Personen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner ausgeschlossen:

- Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule oder des selben Schulträgers, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule und/oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben.

Genannte Einschränkung gilt auch für Mitglieder des Vorstands.

Nicht ausgeschlossen von der Wahl sind Erziehungsberechtigte, die bereits in einer anderen Klasse/Gruppe/Stufe zum Elternvertreter gewählt wurden. Allerdings ist ein Erziehungsberechtigter nur einmal als erster Elternvertreter und einmal als zweiter Elternvertreter wählbar.

3.3 Die Elternschaft einer Klasse/Gruppe ist beschlussfähig, wenn beim Elternabend jeweils ein Erziehungsberechtigter von mindestens der Hälfte der Kinder einer Klasse/Gruppe anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einem Elternabend einzuladen. An diesem Elternabend ist die Elternschaft dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

3.4 Für die Wahl stellen sich die Kandidaten zur Verfügung.

3.5 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten stimmen einer offenen Wahl zu.

3.6 Für jedes Kind in einer Klasse/Gruppe haben die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme, unabhängig davon, ob nur ein Erziehungsberechtigter oder beide Erziehungsberechtigten eines Kindes bei der Wahl anwesend sind.

3.7 Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.

3.8 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.

3.9 Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

3.10 Werden mehr als zwei Elternvertreter gewählt, ist die Wahl insgesamt unwirksam.

4. Gesamtelternbeirat

4.1 Die Elternvertreter bilden den Gesamtelternbeirat. Den Vorsitz bilden die Vorsitzenden der Stufenelternbeiräte, genannt 6er-Gremium.

4.2 Der Vorsitzende des 6er-Gremiums vertritt diesen und die Stufenelternbeiräte gegenüber dem Vorstand. Angelegenheiten der Stufen vertreten die Vorsitzenden der Stufen gegenüber der jeweiligen Schul-/Kitaleitung. Stufenübergreifende Angelegenheiten werden vom Vorsitzenden des 6er-Gremiums in Absprache mit den Vorsitzenden der jeweils betroffenen Stufen gegenüber Schul-/KiTa-Leitung vertreten. Er fungiert als Bindeglied zu den Elternvertretern.

4.3 Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Organisation und alle internen Angelegenheiten des Elternbeirats regelt.

5. Aufgaben der Elternvertreter im Gesamtelternbeirat

5.1 Die Elternvertreter sollen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule/KiTa vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und die Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.

5.2 Die Elternvertreter können zu Fragen, welche die Schule/KiTa betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:

5.2.1 der Aufstellung oder Änderung der Schul/ KiTa-Ordnung;

5.2.2 der Aufrechterhaltung eines geordneten Schul-/KiTa-Betriebs;

5.2.3 der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule / KiTa;

5.2.4 der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln;

5.2.5 Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung;

5.2.6 Veranstaltungen der Schule/KiTa;

5.2.7 der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der

Schule/KiTa;

5.2.8 allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit

- anderen Auslandsschulen,
- schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
- kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes,
- anderen Behörden oder Instituten.

5.3 Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schul- /KiTa-Leben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:

5.3.1 einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken;

5.3.2 einer Verlegung der Unterrichtszeit bzw. Betreuungszeit;

5.3.3 der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.

5.4 Der Vorstand und die Schul- /KiTa-Leitung erteilen den Elternvertretern die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.

6. Amtszeit der Elternvertreter

6.1 Die Amtszeit der Elternvertreter gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.

6.2 Die Amtszeit des Gesamtelternbeirates gilt entsprechend.

6.3 Scheidet ein Elternvertreter während seiner Amtszeit aus, verliert dieser zugleich seine Mitgliedschaft im Elternbeirat und ggf. damit verbundene Ämter.

6.4 Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Elternvertreters erfolgt eine Neuwahl. Die Neuwahl soll binnen vier Wochen nach Ausscheiden erfolgen.

6.5 Solange die Neuwahl noch nicht erfolgt ist, wird eine Klasse/Gruppe ausschließlich vom verbliebenen Elternvertreter im Elternbeirat vertreten.

6.6 Die Neuwahl eines Amtes im Rahmen des Gesamtelternbeirates bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats.

7. Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Schul- / KiTa-Leitung

7.1 Der Vorstand und die Schul- /KiTa-Leitung können Fragen und Aufgaben, welche die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.

7.2 Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von: Schulfesten (Basaren), Projektwochen, Wandertagen ,Aufsichtsaufgaben usw.

7.3 Der Elternbeirat unterrichtet den Vorstand und die Schul- /KiTa-Leitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

8. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes und der Schul- / KiTa-Leitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

9. Änderung und Inkrafttreten

9.1 Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

9.2 Die vorliegende Elternbeiratsordnung ersetzt die Elternbeiratsordnung vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert am 18. Januar 2011, die durch Beschluss des Vorstandes am 1. August 2006 in Kraft getreten war.

9.3 Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 23. April 2013 im Gesamtelternbeirat beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Der Vorstand hat sie am 16. April 2013 genehmigt

Ralph Koppitz

Vorsitzender des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Schanghai e.V.

Dorothee Wiegand

Vorsitzende des Gesamtelternbeirats